



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 11

Bayreuth, 3. Juni 2022

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Montag, 13. Juni 2022, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

22. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses am 2.5.2022
2. Bekanntgaben
3. Wirtschaftsförderung;
Regionales Innovationszentrum (RIZ);
Beteiligung Landkreis
4. Abfallwirtschaft;
Restabfallanalyse im Landkreis Bayreuth 2022;
Vorstellung der Ergebnisse
5. Abfallwirtschaft;
Überlegungen zu Änderungen des Mindestbehältervolumens der Restmüllgefäße im Rahmen der Neukalkulation der Abfallgebühren;
Antrag von Kreisrat Holger Bär (JL-Kreistagsfraktion) vom 4.11.2021
6. Regionale Koordinierungsstelle Oberfranken für das Verfahren der Endlagersuche;
Verlängerung der Zweckvereinbarung
7. Kommunales;
Veröffentlichung von Gebühren der Gemeinden auf der Homepage;
Antrag der KRe Prof. Dr. Hermann Hiery und Dr. Peter Fülle (FDP-Gruppierung) vom 31.3.2022
8. Kultur;
Regelung der Trägerschaft von nichtstaatlichen Museen im Fichtelgebirge im Gebiet des Landkreises Bayreuth, ggf. Kooperation mit dem Landkreis Wunsiedel;
Antrag der KRe Prof. Dr. Hermann Hiery und Dr. Peter Fülle (FDP-Gruppierung) vom 3.12.2020
9. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 1. Juni 2022
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein in die Pegnitz durch die Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein leitet gesammelte Abwässer aus der Kläranlage in die Pegnitz ein.

Für das Einleiten von Abwasser wurde der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein mit Bescheid des Landratsamtes Bayreuth vom 22.12.2017, Az. FB 44-6323, zuletzt geändert mit Bescheid vom 1.3.2019, FB43-6323, eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese wurde bis zum 30.6.2021 befristet.

Die Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein beantragte unter Vorlage von Planunterlagen des Ingenieurbüros BAUR-CONSULT, Pegnitz, mit Schreiben vom 25.11.2021 die Neuerteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für den Zeitraum von 1.7.2021 bis 31.12.2023.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr

2022 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 4/2022 vom 15. Februar 2022, Seite 30 und 31, amtlich bekannt gemacht wurde.

Bayreuth, 17. Mai 2022
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Inhalt:

Kreisausschusssitzung in Bayreuth
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein in die Pegnitz durch die Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Pegnitz in die Pegnitz durch die Stadt Pegnitz

Es kann deshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Die Kläranlage der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein wird bereits langjährig betrieben. Bisher sind keine negativen Auswirkungen bekannt geworden.
- Die Anforderungen an die Reinigungsleistung werden erfüllt. Die Qualitätskriterien bleiben im Wesentlichen unverändert.
- Es treten keine nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie Kultur- und Sachgüter ein.
- Es treten keine Beeinträchtigungen von Schutzgütern auf.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

<https://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen/>

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 28.4.2022
Landratsamt Bayreuth
Roman Böhm
Regierungsrat

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Pegnitz in die Pegnitz durch die Stadt Pegnitz**

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Stadt Pegnitz leitet gesammelte Abwässer aus der Kläranlage in die Pegnitz ein.

Für das Einleiten von Abwasser wurde der Stadt Pegnitz mit Bescheid des Landratsamtes Bayreuth vom 22.12.2017, Az. FB 44-6323, zuletzt geändert mit Bescheid vom 1.3.2019, FB43-6323, eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese wurde bis zum 30.6.2021 befristet.

Die Stadt Pegnitz beantragte unter Vorlage von Planunterlagen des Ingenieurbüros BAURCONSULT, Pegnitz, mit Schreiben vom 22.12.2021 die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Es kann deshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

Folgende wesentliche Gründe sind für das

Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Die Kläranlage Pegnitz wird bereits langjährig betrieben. Bisher sind keine negativen Auswirkungen bekannt geworden.
- Umweltverschmutzungen werden durch die Einhaltung von Grenzwerten bei der Einleitung von Abwässern ausgeschlossen.
- Es treten keine nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie Kultur- und Sachgüter ein.
- Es treten keine Beeinträchtigungen von Schutzgütern auf.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

<https://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen/>

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 18.4.2022
Landratsamt Bayreuth
Roman Böhm
Regierungsrat